

Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Regierungspräsidium Karlsruhe

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk
(Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022; Az.: 17-0513.2-E/92 und 92a) -

4. Planänderung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 06.02.2025, Az.: RPK17-0513.2-88, die Planänderung für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgende Planänderungen zum Gegenstand:

Änderung der provisorischen Stromkreisführung

- Das 220-kV-Freileitungsprovisorium der Anl. 5110 beginnt im Norden bereits bei Mast 128 (vorher Mast 129) und endet im Süden erst bei Mast 134 (vorher Mast 133).
- Einzelne Arbeitsflächen des Provisoriums wurden ergänzt bzw. optimiert (z. B. konkrete Standfläche, Seilzugflächen für die provisorische Stromkreisauflage oder Schutzgerüste).
- Das 220-kV-Provisorium der Anl. 6111 wird im letzten Spannungsfeld von Mast 005A bis zum UW-Bühl nicht wie bisher geplant über ein Freileitungsprovisorium erfolgen, sondern muss zur Vermeidung von Schaltungsabhängigkeiten als Kabelprovisorium realisiert werden.

Mastgeometrie und Fundamentköpfe

- Mast 125A wird nicht als Trag- sondern als Abspannmast realisiert. Aufgrund der Realisierung als Abspannmast sind im Bereich von Mast 125A zusätzliche Arbeitsflächen für Seilzugarbeiten erforderlich.

- An Masten 127A und 131A werden Verdrillmasten realisiert. Dies ersetzt die bisherige Planung die Phasenordnung an den Masten durch Hilfstraversen zu tauschen.

Änderung der Fundamentköpfe

Bei den Masten 125A, 126A, 127A, 128A, 129A, 129B, 130A, 131A, 132A und 132B der Anl. 7110 sowie den Masten 001A, 002A, 004A und 005A der Anl. 8110 kommt es zu einer Vergrößerung der Fundamentköpfe im Vergleich zum festgestellten Plan.

Leitungsanbindung UW-Bühl

Im Zuge der weiteren Planung des UW-Bühl wurden die Portalstandorte, welche die Schnittstelle zwischen UW und Freileitung darstellen, geringfügig im Vergleich zum festgestellten Plan verschoben (ca. 6,3 m in südwestlicher Richtung). In der Folge ändert sich der Leitungswinkel von Mast 005A (Anl. 8111) in Richtung UW-Portal.

Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ vom 28.06.2022 wird hinsichtlich der planfestgestellten Unterlagen abgeändert.
2. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.
3. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 28.06.2022 festgestellten Unterlagen, dem Planänderungsbescheid zur 3. Planänderung vom 14.11.2023 und diesem Planänderungsbeschluss, gilt der hier verfügte Planänderungsbeschluss zur 4. Planänderung.
4. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die geändert werden, auf. Geändert wurden u.a.:

Anlage 01 – Erläuterungsbericht
Anlage 02 – Übersichtspläne
Anlage 03 – Lagepläne
Anlage 04 - Längenprofile
Anlage 05 – Mast- und Fundamentangaben
Anlage 06 – Grunderwerb
Anlage 10 – Immissionsschutztechnische Untersuchungen
Anlage 14 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 15 - Anträge

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende weitere eingeschlossene Entscheidungen:

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
- die für die temporäre Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, bezüglich der Biotope „Feldhecke südlich Rauental, Gewann Eichert“, Biotopnummer 171152162958, Gemarkung Kuppenheim, „Kirschenreiche Gehölze nordwestlich des

Umspannwerks bei Rauental“, Biotopnummer 171152162959, Gemarkung Kuppenheim, „Holunderreiche Feldhecken im Gewann Geißweg östlich Ötigheim“, Biotopnummer 171152162979, Gemarkung Ötigheim.

- Für die dauerhafte Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 3 NatSchG BW bezüglich des Biotops: „Röhrichte, Feuchtgebüsche und Riede in den Bruchwiesen“, Biotopnummer 170152162349, Gemarkung Durmersheim
- Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Waldhägenich“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 6. Dezember 1989 für das Verlegen und Ändern einer oberirdischen Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.
- Erlaubnis nach § 8 Abs.2 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten“ Nr. 2.16.031 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15. Juli 1994 für das Verlegen und Ändern einer Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets
- Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG BW i. H. v. 79 m² mit Festlegung des forstrechtlichen Ausgleichs
- Genehmigung der temporären Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG i. H. v. 1.788 m² mit Festlegung der Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung
- Es sind Nebenbestimmungen ergangen auf den Gebieten Wasserrecht, Bodenschutz, Naturschutz, Forstwirtschaft, Altlasten, Abfallrecht, Arbeitsschutz.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (Ziffer A.III. des Planfeststellungsbeschlusses). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert (C.I.) die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis v. 28.06.2022 erteilt:

Die am 28.06.2022 auf Grund formeller Konzentration im Zusammenhang mit dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ erteilte Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdische Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. mit § 28 WG BW wird entsprechend der geänderten Antragsunterlage 15.2, S. 28 (Stand 15.01.2024, eingereicht mit Antrag auf 4. Planänderung am 29.01.2024) abgeändert.

Die Nebenbestimmungen zu der am 28.06.2022 ergangenen wasserrechtlichen Erlaubnis gelten auch für die hier erteilte Änderung fort.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können

sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planänderungsbescheids gestellt und begründet werden.

II. Öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er in der Zeit vom 12.02.2025 bis einschließlich 25.02.2025 (Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung (12.02.2025 bis einschließlich 25.02.2025) ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de) gerichtet hat.

Es ist zu beachten, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar bleiben.

gez. Eveline Bernhard